



# Die Vertretung der Kantone im Ständerat<sup>1</sup>

Martin Bienlein, Bern

**Der Ständerat gehört zu den umstrittensten Institutionen der Schweizer Politik. Trotzdem ist bisher wenig über seine wirklichen Auswirkungen bekannt. Das Ziel des vorliegenden Artikels ist es herauszufinden, ob der Ständerat seiner spezifischen Funktion der Kantonsvertretung nachkommt, und ob deshalb eine Zweikammerorganisation gerechtfertigt ist. Anhand von 307 Vorstössen stellen wir fest, dass die im Ständerat überrepräsentierten Kantone auch mehr Vorstöße einreichen. Dies allerdings nur im Rahmen ihrer Sitzverteilung. Eine Ausnahme bilden die kleinen ländlichen Deutschschweizer Kantone, die die zweite Kammer noch häufiger nutzen, und die Kantone französischer und italienischer Sprache, die in beiden Räten ungefähr gleich vertreten sind, aber den Nationalrat stärker für ihre Vorstöße nutzen. Keinen Einfluss auf die Vorstosshäufigkeit hat ein kantonales politisches Amt. Hingegen nehmen die Ständerätinnen und -räte mehr Bezug zu ihrem Wahlkreis und vertreten auch dessen Autonomie häufiger als der Nationalrat. Schliesslich benachteiligt die zweite Kammer linke Parteien.**

## 1. Das Grundproblem

Der kontroversen Diskussion um die zweite Kammer liegt ein einfacher Konflikt zugrunde. Er verläuft zwischen dem Gleichheitsprinzip, das dem Nationalrat zugrunde liegt, und dem Territorialprinzip des Ständerates. Das Gleichheitsprinzip leuchtet schnell ein. Es ist aus unserem Leben und unserer Demokratie nicht mehr wegzudenken. Aber auch das Territorial- oder Föderalismusprinzip hat seine Berechtigung, gerade in der Schweiz mit den verschiedenen (ehemaligen) Konflikten zwischen bevölkerungsstarken und bevölkerungsschwachen, katholischen und protestantischen, ländlichen und eher städtischen Kantonen. Die Frage lautet also nur vordergründig, ob wir den Ständerat wollen. Dahinter steckt die eigentliche Frage, ob wir bestimmte Kantone (bevölkerungsschwache, katholische, ländliche) der Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger vorziehen sollen.

## 2. Die Zuspitzung

Der Ständerat wird von anderen bundesstaatlichen Instrumenten der Kantone konkurrenziert. Diese werden jedoch manchmal gar nicht (Kantonsreferendum) und manchmal nur selten (Standesinitiative) genutzt. In jüngster Zeit spitzt sich die Lage noch mehr zu, weil der Bundesrat zuerst (seit 1978) mit dem Kontaktgremium eine Alternative zum normalen Gesetzgebungs- und Vernehmlassungsverfahren aufstellte, und weil danach (seit 1993) die Kantone selbst mit der Konferenz der Kantonsregierungen ihre Vertretung im Ständerat in Frage stellten. Entscheide werden so aus dem Parlament aus- und vorverlagert. Der Ständerat als Vertreter der kantonalen Politik wird ersetzt.

## 3. Die Forschungsfrage

Aus dieser Situation heraus fragen wir, ob der Ständerat die Kantone zur Zeit überhaupt stärker vertritt als der Nationalrat, und welche Gründe dazu vorliegen. Es geht also um einen Vergleich zwischen National- und Ständerat. Damit versuchen wir, uns der Frage zu nähern, ob die Aufteilung des Parlaments in zwei Kammern (kurz: Bikameralismus) noch eine adäquate Form der Parlamentsorganisation ist.

## 4. Methode

Die Arbeit ist keine weitere theoretische Abhandlung über die Vor- und Nachteile des Ständerates im Speziellen oder des Bikameralismus im Allgemeinen, sondern versucht anhand von Vorstössen<sup>2</sup> zu messen, wer tatsächlich und wie stark in dem einen oder anderen Rat seine Interessen artikuliert. Die Untersuchung wird anhand von 307 Individualvorstössen aus 9 Sessio-nen (Winter 1995 bis Herbst 1997) empirisch-analytisch untersucht. Die **Untersuchungsperiode** umfasst 8 ordentliche und 1 ausserordentliche Session.

Die Arbeit beachtet verschiedene Vorstöße nicht: Fraktions- und Kommissionsvorstöße sowie Vorstöße, die in dieser Periode nicht behandelt worden sind, ferner Fragen der Fragestunde. Es wurden insgesamt

1350 Individualvorstöße (Parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und einfache Anfragen) in diesem Zeitraum registriert, 163 davon im Ständerat (wovon wiederum 3 auf Grund von Doppelbehandlungen wegfielen) und 1187 im Nationalrat. Während im Ständerat alle Vorstöße einbezogen werden können, kann im Nationalrat nur eine vergleichbare Teilmenge berücksichtigt werden. Die Verarbeitung der hohen Zahl von 307 Vorstössen war möglich, weil einerseits mit Computerprogrammen grosse Datenmengen bearbeitbar sind und weil andererseits die Arbeit quantitativ ausgerichtet ist, das heisst versucht wird, mess- und zählbare Merkmale für komplexe Zusammenhänge zu finden.

## 5. Theoretische Ausgangsüberlegungen

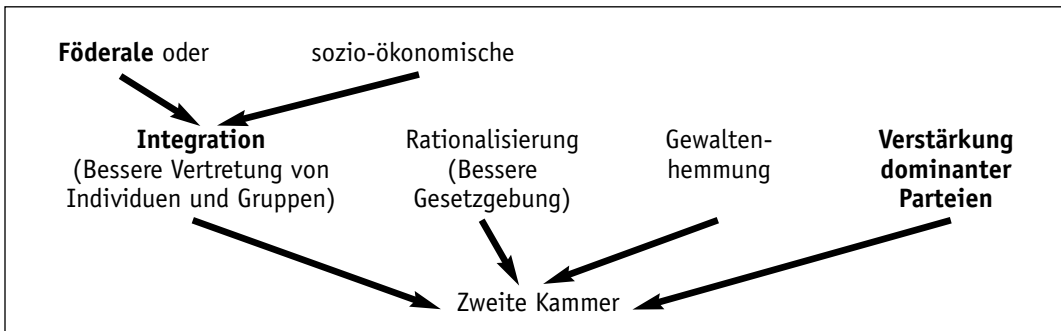
Den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden die drei Funktionen des Bikameralismus, die Trivelli 1975 erstmals systematisch aufgestellt hat: Verbesserung der Gesetzgebung (Rationalisierung), Gewaltenthemmung und bessere Vertretung von Individuen und Gruppen (Integration). Zudem wird in der Literatur (anstatt vieler Huber-Hotz 1991, Linder 1999) festgehalten, dass die FDP und CVP im Ständerat übervertreten sind, und dass damit das dominante bürgerliche Lager durch den Ständerat verstärkt wird.

<sup>1</sup> Der Artikel beruht auf einer Lizentiatsarbeit des Autors mit dem Titel "Die Vertretung der Kantone im Ständerat – gemessen an parlamentarischen Vorstössen", die im Sommer 2000 am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Bern abgegeben worden ist.

<sup>2</sup> Zu Vorstössen siehe Graf (1991) und Parlamentsdienste (1999). Sonst existiert wenig Literatur und überhaupt keine Monographie zu Vorstössen.



### Kasten 1: Vier Funktionen des Bikameralismus



Quelle: Trivelli (1975: 29), Linder (1999: 196).

Von diesen vier Funktionen der zweiten Kammer möchte der vorliegende Artikel aus verschiedenen Gründen nur zwei herausheben. Nicht untersucht wurde die sozio-ökonomische Integration. Ebenso konnte die Rationalisierung nicht berücksichtigt werden, weil sich Mess- und Quantifizierungsprobleme ergaben. Die Gewalthemmung wirft in ihrer Interpretation Probleme auf. Hinzu kommt, dass die Ergebnisse dazu nicht sehr bedeutend sind, so dass wir sie hier ebenfalls weglassen können. Ausserdem wurde – ausserhalb der genannten Funktionen – noch der Eigennutz von Vorstössen untersucht. Auch er bleibt relativ unbedeutend. Hingegen soll die Dominanz der bürgerlichen Parteien näher betrachtet werden. Den Schwerpunkt dieser Arbeit aber bildet die föderale Integration (beide fett in Kasten 1).

Die Integration der Kantone im neuen Nationalstaat war für dessen Gründung 1848 eines der zentralen Anliegen. Die alten Machtträger mussten in den neuen Staat integriert werden. Dies kann durch zwei der hier untersuchte Elemente stattfinden: erstens durch die Übervertretung bestimmter Kantonsgruppen im Ständerat (A.), und zweitens durch die Rollen der Ständerätinnen und -räte, die sich von ihren Kolleginnen und Kollegen im Nationalrat unterscheiden (B.).

A. Welche Kantone übervertreten sind, wird anhand von gängigen politikwissenschaftlichen Theorien aufgefunden. Es werden 7 Problemfelder oder Konflikte untersucht<sup>3</sup>. Ihre Vertretungsstärke ist in Kasten 2 festgehalten.

1. Der erste Konflikt war der Grund für die Einführung des Ständerates. Die bevölkerungsschwachen Kantone hatten Angst, in einer einzigen, bloss nach Köpfen gewählten Kammer stets überstimmt zu werden. Wie in den USA wurde ihre Forderung dadurch befrie-

digt, dass eine zweite Kammer nach Kantonen geschaffen wurde. Hypothese: Die bevölkerungsschwachen Kantone bevorzugen auch heute noch den Ständerat, wenn sie Vorstösse einreichen.

2. Eine besondere Gruppe innerhalb dieser bevölkerungsschwachen Kantone bildeten die kleinen ländlichen Deutschschweizer Kantone UR, SZ, OW, NW, AI, AR und GL. Hypothese: Sie benutzen die zweite Kammer häufiger als die erste, um ihre Anliegen zu artikulieren.
3. Den Ausgangskonflikt der modernen Eidgenossenschaft bildet der kurze Krieg zwischen modernistischen Kantonen und den konservativen Sonderbundskantonen. Hypothese: Die ehemaligen Sonderbundskantone reichen auch heute noch ihre Vorstösse eher in der zweiten Kammer ein.
4. Ein aktueller Konflikt betrifft die Unterscheidung nach Kulturen respektive Sprachen. In der Schweiz spielen die Sprachminderheiten der Romandie und des Tessins eine besondere Rolle. Hypothese: Sie benutzen den Ständerat häufiger, um ihre Interessen zu artikulieren.
5. Schon beim Konflikt zwischen Modernisten und Konservativen kommt die Religion indirekt zum Tragen. Bis in unser Jahrhundert hinein waren die katholischen und protestantischen Milieus getrennt. Hypothese: Die katholischen Kantone bevorzugen die zweite Kammer für ihre Vorstösse.
6. Die Schweiz gehört zwar zu jenen Staaten, die früh industrialisiert wurden. Es haben sich aber nur wenige industrielle Zentren herausgebildet. Die Kantone können danach unterschieden werden, ob sie eher ländliche Strukturen haben oder nicht. Hypothese: Ländliche Kantone artikulieren ihre Interessen eher im Ständerat.
7. Der Bundesstaat kann die finanziellen Unterschiede zwischen den Gliedstaaten ausgleichen. In der Schweiz ist die Solidarität unter den Kantonen viel mehr

ausgebaut als zum Beispiel in den USA unter den Staaten. Der Ausgleich findet in der zweiten Kammer statt. Hypothese: Ärmere Kantone bevorzugen deshalb den Ständerat.

B. Kantone lassen sich aber nicht nur durch solche objektiven Merkmale einordnen, sie können sich auch vertreten lassen, indem Parlamentsmitglieder Vertretungsrollen übernehmen. Da wir keine Befragung vorgenommen haben, hielten wir uns auch bei der Rollenauswahl an objektiv messbare Merkmale der politikwissenschaftlichen Literatur.

1. Die erste Rolle hat sogar zu unterschiedlichen Modellen der zweiten Kammer geführt: dem deutschen Bundesratsmodell (Ernennung durch die Landesexekutive) und dem US-amerikanischen Senatsmodell (freie Wahl, wie es auch in der Schweiz übernommen wurde). Es wird angenommen, dass Ratsmitglieder, die auch ein kantonales politisches Amt innehalten, ihren Kanton stärker vertreten als "ungebundene" Kolleginnen und Kollegen. Hypothese: Eidgenössische Parlamentsmitglieder mit einem kantonalen Amt äussern ihre Interessen häufiger als die anderen Ratsmitglieder, aber unabhängig von National- und Ständerat.
2. Alle Parlamentsmitglieder sind – ungeachtet ihrer Ratszugehörigkeit – die Vertretung ihres Wahlkreises. Hypothese: Die Vertretung der Wahlkreise findet im National- wie im Ständerat gleichermaßen statt.
3. Die letzte Rolle bezieht sich wieder auf die Gründungsgeschichte von 1848, als die Kantone ihre Souveränität teilweise abgaben und durch die zweite Kammer gesichert sehen wollten. Hypothese: Die kantonale Souveränität oder Autonomie wird im Ständerat stärker vertreten als im Nationalrat.

<sup>3</sup> Jene Parlamentsmitglieder, die Vorstösse einbringen, müssen die jeweiligen Konfliktmerkmale nicht persönlich erfüllen. Wichtig ist, dass sie aus einem entsprechenden Kanton kommen.



C. Die beiden eidgenössischen Räte unterscheiden sich durch ihre Parteienstruktur. Im Nationalrat nehmen 16 Parteien Einsitz, im Ständerat hingegen nur 6. Zudem sind die CVP und FDP im Ständerat, verglichen mit ihren Nationalratssitzen, klar überrepräsentiert. Dies ist auf die kantonale Parteienlandschaft (Huber-Hotz 1991) und die gemeinsamen Wahllisten (Linder 1999) zurückzuführen. Im Ständerat sind nur die SP und der LdU als linke Parteien vertreten, die dort zudem noch unterrepräsentiert sind (siehe Kasten 2). Die Parteien nutzen jene Kammer, in der sie besser vertreten sind. Hypothese: Die bürgerlichen Parteien artikulieren ihre Interessen eher im Ständerat.

Die aufgeführten Konflikte und Rollen sowie die Parteizugehörigkeit bilden in unserer Untersuchung die Einflussfaktoren, das heisst die unabhängigen Variablen. Das beeinflusste Element oder die abhängige Variable für alle Hypothesen sind die Häufigkeiten der Vorstösse entweder im National- oder im Ständerat.

## 6. Ergebnisse

Wir wollen ja einerseits erfahren, wer von den erwähnten Gruppen, Rollen oder Parteien aktiver ist und andererseits warum. Für die Hypothesen der Kantonsgruppen und der Vertretung durch kantonale Ämter sowie die Parteizugehörigkeit nehmen wir an, dass die Sitzstärke die bedeutendste Begründung liefert, für die Vertretung der Wahlkreise und der kantonalen Autonomie sind es die Rollenauffassungen (zu den verschiedenen Sitzstärken siehe Kasten 3). Und tatsächlich verhalten sich die meisten Vertreter aus den verschiedenen Kantonen und Kantonsgruppen gleich, so dass jene Kantone, die im Ständerat übervertreten sind, dort auch mehr Vorstösse einreichen als im Nationalrat. Es gibt zwei Ausnahmen: erstens die kleinen ländlichen Deutschschweizer Kantone und zweitens die Sprachminderheiten. Die Gruppe der kleinen ländlichen Deutschschweizer Kantone bevorzugt die zweite Kammer noch mehr, als sie Sitze innehält. In der ersten Kammer entspricht die Vorstosshäufigkeit anteilmässig ihrer (schwachen) Sitzstärke. Dadurch verstärken sie ihre Übervertretung im Ständerat noch. Anders die Kantone der Romandie und das Tessin. Während alle anderen hier untersuchten Kantonsgruppen im Ständerat prozentual mehr Sitze haben als im Nationalrat, ist diese Gruppe in beiden Kammern ungefähr gleich vertreten. Trotzdem äussern sich die Vertreterinnen und Vertreter der Sprachminderheit lieber im Nationalrat, während die Zahl ihrer Vorstösse im Ständerat ungefähr

ihrer Sitzstärke entspricht. Das ist interessant. Generell wird in der Literatur nämlich angenommen, dass die besprochenen Kantonsgruppen keine wichtigen Konflikte in unserem Bundesstaat mehr darstellen, nur der Sprachenkonflikt wird in jüngster Zeit wieder vermehrt diskutiert. Das leuchtet alles in allem auch ein. Wer würde heute annehmen, dass die ehemaligen Sonderbundskantone im Bundesstaat schlechter gestellt sind als die damals fortschrittlichen? Wer behauptet noch, dass katholische Kantone in der Schweiz benachteiligt werden? Hingegen stellen wir Unterschiede bei den Volksabstimmungen zwischen der Deutschschweiz und der Romandie fest. Schwer interpretierbar bleibt die Tatsache, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Kantonsgruppen so verhalten wie ihre Ratskolleginnen und -kollegen. Dies bedeutet zwar vordergründig, dass es keine Unterschiede gibt, durch die Übervertretung folgt jedoch eine Bevorzugung. Es ist aus der zugrundeliegenden Arbeit nicht ersichtlich, ob dies absichtlich geschieht, die Konflikte also relevant sind, oder ob dies Zeichen einer Normalität sind, und die Konflikte in der Zwischenzeit überholt wurden. Festzuhalten ist in beiden Fällen, dass alle untersuchten Konflikte (bis auf jener der Kulturen und Sprachen)

durch den Ständerat hervorgehoben werden. Mit anderen Worten werden föderale Konflikte solchen der sozialen Schichten, oder eben auch der Sprachen, bevorzugt.

Der zweite Hypothesenblock betrifft die verschiedenen Rollen. Zuerst nahmen wir an, dass Parlamentsmitglieder mit kantonalen Ämtern unterschiedlich häufig Vorstösse einreichen. Obwohl wir nach Exekutiv- und Legislativämtern unterschieden haben, konnte kein Unterschied festgestellt werden. Alle Mitglieder der beiden Kammern verhalten sich gleich. Wenn es Unterschiede zwischen den Häufigkeiten gibt, dann sind diese durch die Sitzstärke erklärbar. Diese ist aber nicht wie oben bei den Kantonsgruppen institutionell festgelegt, sondern wird von den Kantonen, Parteien und Kandidaten selbst bestimmt. Im Rückblick fällt auf, dass in unserer Untersuchungsperiode wenige kantonale Regierungs- und Staatsräte im nationalen Parlament sitzen. Dies führt auch zur vorsichtigen Interpretation unserer Ergebnisse, weil die Häufigkeiten extrem klein sind und Verzerrungen nicht ausgeschlossen werden können. Die zweite Rollenhypothese betrifft die Vertretung der Wahlkreise. Entgegen der theoretischen Annahme verhalten sich Mitglieder der ersten und der

**Kasten 2: Indikator mit strukturellen Einflüssen und ihre Sitzstärke je Rat**

Indikator (Hypothesennummer)	Sitze im Ständerat (prozentualer Anteil an allen Sitzen)	Sitze im Nationalrat (prozentualer Anteil an allen Sitzen)
Bevölkerungsschwache Kantone (A.1)	14 (30%)	41 (20,5%)
Kleine Deutschschweizer Kantone (A.2)	14 (30%)	21 (10,5%)
Sonderbundsmitglieder (A.3)	14 (30%)	32 (16%)
Sprachminderheiten (A.4)	14 (30%)	56 (28%)
Katholische Kantone (A.5)	29 (63%)	93 (46,5%)
Ländliche Kantone (A.6)	24 (52%)	74 (37%)
Kantone mit niedrigem Volkseinkommen (A.7a)	22 (48%)	137 (68,5)
Kantone mit hoher kantonaler Verschuldung (A.7b)	25 (54%)	93 (46,5%)
Amtierende kantonale Exekutivmitglieder (B.1a)	2 (4%)	2 (1%)
Ehemalige und amtierende kantonale Exekutivmitglieder (B.1b)	10 (21%)	11 (5,5%)
Amtierende kantonale Legislativmitglieder (B.1c)	1 (2%)	6 (3%)
Ehemalige und amtierende kantonale Legislativmitglieder (B.1d)	29 (61%)	121 (60,5%)
Linke Parteien (Ca)	6 (13%)	70 (35%)
Linke Ständeratsparteien (Cb)	6 (13%)	60 (35%)

Quelle: Linder 1999: 196f., eigene Beobachtungen



zweiten Kammer nicht gleich. Ständerätinnen und -räte machen öfters Referenzen zu ihrem Wahlkanton und damit Wahlkreis. Sie sind also eher ihren Kantonen verpflichtet als ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem Nationalrat. Trotzdem gibt es mehr Vorstösse ohne Referenz zum Wahlkreis. Der Faktor ist insgesamt also eher unwichtig. Die dritte Rollenhypothese nimmt eine Vertretung der kantonalen Autonomie eher im Ständerat als im Nationalrat an. Sie wird bestätigt. Ausserdem kommt hinzu, dass Nationalrätinnen und -räte eher Bundeskompetenzen fordern als ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem Ständerat. So offensichtlich dieses Ergebnis ist, muss es insofern eingeschränkt werden, als dass die kantonale Autonomie nur in 5% der Vorstösse überhaupt eine Rolle spielt. Dies bestätigt die bisherige Forschung, wie sie Vatter (1999) übersichtlich zusammenfasst. Die beiden Räte verhalten sich mehrheitlich ähnlich, wenn allenfalls kantonale Interessen berührt sind, dann werden diese eher im Ständerat vertreten.

Im dritten Hypothesenblock haben wir den Einfluss der Parteien gemessen. Linke Parteien äussern sich im Nationalrat häufiger als sie Sitze innehalten. Dieser Effekt verschwindet allerdings, wenn nur jene linken und bürgerlichen Parteien berücksichtigt werden, die auch im Ständerat einsitzen. Der Parteeffekt geht also auf das Konto von Parteien links der SP. Diese verhält sich im Ständerat wie im Nationalrat analog zu ihrer Sitzstärke. Ihre Vertreterinnen und Vertreter verhalten sich also wie ihre bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen. Nur sind sie im Ständerat durch ihre kleine Sitzzahl schwach vertreten, was sich dann in der absoluten Vorstosshäufigkeit niederschlägt. Kurz, linke Parteien werden durch den Ständerat benachteiligt.

## 7. Fazit

Für die kleinen ländlichen Deutschschweizer Kantone und jene der Sprachminderheiten machen die beiden Räte einen Unterschied. Die kleinen ländlichen Deutschschweizer Kantone favorisieren den Ständerat, wogegen die Sprachminderheiten den Nationalrat vorziehen. In Bezug auf die Vertretung der kantonalen Ämter stellen wir fest, dass sie in keinem der beiden Räte häufiger vorkommt. Im Gegensatz dazu wird die Wahlkreisvertretung und jene der kantonalen Autonomie, falls diese ausnahmsweise thematisiert werden, durch die zweite Kammer begünstigt. Parteipolitisch bevorzugt der Ständerat die bürgerlichen Parteien und besonders die FDP und CVP.

Neben der integrativen Funktion des Ständerates konnten kaum Aussagen auf die

zwei anderen Funktionen des Ständerates, Rationalisierung und Gewaltenhemmung, gemacht werden, weil unsere Forschungsanlage gar nicht oder zu wenig auf sie ausgerichtet war. Hier besteht in der Schweiz noch eine Forschungslücke. Trotzdem konnten wir uns der Sinnfrage der zweiten Schweizer Legislativkammer ein wenig nähern, ohne ein abschliessendes Urteil über den Bikameralismus zu fällen.

Entgegen herkömmlicher institutionellen und juristischen Ansichten ist die zweite Kammer keine echte föderale Vertretung, wie sie der deutsche Bundesrat vertritt. Nichtsdestotrotz lässt sich aus dieser Analyse von Individualvorstössen der Schluss ziehen, dass dem Ständerat in der Vertretung der Kantone eine eigenständige Rolle zukommt, auch wenn diese auf wenige Konflikte oder auf Ausnahmefälle beschränkt ist. Damit scheinen kritische Stimmen, wie jene von Neidhart (1970), widerlegt, dass föderale Unterschiede in der Schweiz nicht geäussert werden. Der Bikameralismus erfüllt in der Schweiz die Funktion der föderalen Integration und ist deshalb legitim. Unberücksichtigt bleiben allerdings jene Konflikte, die nicht kantonal organisiert oder organisierbar sind. Ebenso schliesst der Bikameralismus den Sprachenkonflikt aus. Deshalb bleibt mit Neidhart die Frage offen, ob alle berücksichtigten Konflikte heute politisch auch noch relevant sind und eine Verstärkung durch den Ständerat rechtfertigen, oder ob in der Zeit seit der Staatsgründung nicht neue Konflikte aufgekommen sind, die ihrer institutionellen Integration noch harren.

Die wichtigste Literatur für die Schweiz

GRAF, Martin (1991): Motion und Parlamentarische Initiative. Untersuchungen zu ihrer Handhabung und politischen Funktion. In *Parlamentsdienste*, Hrsg.: *Das Parlament – "Oberste Gewalt des Bundes"?: Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft*. Bern: Paul Haupt Verlag, Seiten 203-221.

HEGER, Matthias (1990): *Deutscher Bundesrat und Schweizer Ständerat*. Berlin: Duncker & Humblot.

HUBER-HOTZ, Annemarie (1991): Das Zweikammersystem. Anspruch und Wirklichkeit. In *Parlamentsdienste*, Hrsg.: *Das Parlament – "Oberste Gewalt des Bundes"?: Festschrift der Bundesversammlung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft*. Bern: Paul Haupt Verlag, Seiten 165-182.

JAAG, Tobias (1976): *Die Zweite Kammer im Bundesstaat*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.

LINDER, Wolf (1999): *Schweizerische Demokratie*. Bern: Paul Haupt Verlag.

MASTIAS, Jean und Jean Grangé (1987): *Les secondes chambres du parlement en Europe occidentale*. Paris: Economica.

NEIDHART, Leonhard (1970a): *Reform des Bundesstaates*. Bern: Francke Verlag.

PARLAMENTSDIENSTE, Hrsg. (1999a): *Parlamentarische Vorstösse*. Bern: unveröffentlicht.

TRIVELLI, Laurent: (1975): *Bicaméralisme*. Lausanne: Diffusion Payot.

VATTER, Adrian (1999): Föderalismus. In Ulrich Klöti, Peter Knoepfel, Hanspeter Kriesi, Wolf Linder und Yannis Papadopoulos, Hrsg.: *Handbuch der Schweizer Politik*. Zürich: NZZ Verlag, Seiten 77-108.